

Beschlussempfehlung und Bericht des Finanzausschusses (7. Ausschuss)

a) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksachen 16/10531, 16/10721 –

Entwurf eines Gesetzes zur steuerlichen Förderung der Mitarbeiterkapitalbeteiligung (Mitarbeiterkapitalbeteiligungsgesetz)

b) zu dem Antrag der Abgeordneten Frank Schäffler, Dr. Hermann Otto Solms, Carl-Ludwig Thiele, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP – Drucksache 16/9337 –

Mitarbeiterbeteiligung – Eigenverantwortliche Vorsorge stärken

A. Problem

Bei der Beteiligung der Beschäftigten an ihren Unternehmen bewegt sich Deutschland im europäischen Vergleich im Mittelfeld. Der Anteil der Arbeitnehmerentgelte am Volkseinkommen ist zudem seit dem Jahr 2000 deutlich rückläufig und bewegte sich im Jahr 2007 bei rd. 65 Prozent. In den Jahren 2003 bis 2007 haben Arbeitnehmerereinkommen einen nur mäßigen Zuwachs von 4,3 Prozent verzeichnet, während Unternehmens- und Vermögenseinkommen um 37,6 Prozent angestiegen sind. Durch den Ausbau der Mitarbeiterkapitalbeteiligung soll dazu beigetragen werden, Arbeitnehmer am Produktivkapital zu beteiligen. Die Beschäftigten sollen einen fairen Anteil am Erfolg der Unternehmen erhalten. Auf diese Weise kann der Polarisierung der Gesellschaft entgegengewirkt, die Bindung der Beschäftigten an die Betriebe verstärkt und schließlich die Eigenkapitalbasis der Unternehmen verbessert werden.

B. Lösung

Zu Buchstabe a

Mit dem Gesetzentwurf der Bundesregierung ist beabsichtigt, die steuerliche Förderung der Mitarbeiterkapitalbeteiligungen nach dem Einkommensteuergesetz sowie dem Fünften Vermögensbildungsgesetz zu erweitern. Ferner wird im Investmentgesetz für Mitarbeiter kleiner und mittlerer Unternehmen die Möglichkeit geschaffen, Kapital in einem Mitarbeiterbeteiligungsfonds anzulegen.

Der Finanzausschuss empfiehlt insbesondere folgende Veränderungen des Gesetzentwurfs:

- Konkretisierung zum Personenkreis des § 3 Nr. 39 Satz 2 Buchstabe b EStG
- Absenkung der Mindestanlagegrenze im Investmentgesetz auf 60 Prozent des Mitarbeiterbeteiligungs-Sondervermögens
- Einführung von Ausstellergrenzen im Investmentgesetz von 20 Prozent des Mitarbeiterbeteiligungs-Sondervermögens
- Verlängerung der Anlaufzeit für ein Mitarbeiterbeteiligungs-Sondervermögen von zwei auf drei Jahre
- Bestandsschutz für vor dem 1. Januar 2009 erworbene Investmentanteile für die Abgeltungsteuer im Bereich des Investmentgesetzes.

Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksachen 16/10351 und 16/10721 in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE.

Zu Buchstabe b

Mit dem Antrag wird angestrebt, die Bundesregierung aufzufordern, die Trennung zwischen betrieblicher Altersvorsorge und Mitarbeiterbeteiligung aufzuheben und einheitliche Förderregeln festzulegen. Ferner soll eine gesetzliche Regelung zur Einführung eines steuerlich geförderten Altersvorsorgekontos vorgelegt und das Investmentgesetz erweitert werden, um Arbeitnehmern über Investmentfonds Beteiligungen an nicht börsennotierten Unternehmen anbieten zu können.

Ablehnung des Antrags auf Drucksache 16/9337 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Zu Buchstabe a

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung wirkt sich in der vom Ausschuss geänderten Fassung auf die öffentlichen Haushalte der Gebietskörperschaften wie folgt aus:

Steuermehr-/mindereinnahmen (–) in Mio. Euro

Gebietskörperschaft	Volle Jahreswirkung ¹	Kassenjahr				
		2009	2010	2011	2012	2013
Insgesamt	–229	–101	–145	–197	–229	–229
Bund	–105	– 46	– 66	– 90	–105	–105
Länder	– 92	– 40	– 58	– 79	– 92	– 92
Gemeinden	– 32	– 15	– 21	– 28	– 32	– 32

¹ Wirkung für einen vollen (Veranlagungs-)Zeitraum von 12 Monaten.

Die Änderungen im Fünften Vermögensbildungsgesetz führen nach Ablauf der sechs- bzw. siebenjährigen Sperrfrist ab dem Jahr 2016 zu Steuermindereinnahmen von jährlich 21 Mio. Euro.

Zu Buchstabe b

Angaben zu den finanziellen Auswirkungen der mit dem Antrag angestrebten Maßnahmen sind in der Vorlage nicht enthalten.

E. Bürokratiekosten

Zu Buchstabe a

a) Unternehmen

Durch die Änderung des Investmentgesetzes (InvG) wird eine Informationspflicht für Unternehmen (§ 90r InvG) neu eingeführt. Gleichzeitig sind auf die neue Fondskategorie „Mitarbeiterbeteiligungs-Sondervermögen“ bereits bestehende Informationspflichten für Unternehmen anwendbar. Dies führt nach den Berechnungen der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, die auch die Berechnungen im Rahmen des Investmentänderungsgesetzes im Jahr 2007 vorgenommen hat, insgesamt zu Bürokratiekosten in Höhe von 77 503 Euro. Gleichzeitig wird eine Informationspflicht für Unternehmen abgeschafft (§ 19a EStG), was zu einer Entlastung von Bürokratiekosten um 133 000 Euro führt.

b) Bürgerinnen und Bürger

Es werden keine Informationspflichten für Bürgerinnen und Bürger neu eingeführt, verschärft, verändert, vereinfacht oder abgeschafft.

c) Verwaltung

Es werden keine Informationspflichten für die Verwaltung neu eingeführt, verschärft, verändert, vereinfacht oder abgeschafft.

Zu Buchstabe b

Angaben zu Bürokratiekosten für Unternehmen, Bürger und Verwaltung sind in der Vorlage nicht aufgeführt.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

- a) den Gesetzentwurf auf den Drucksachen 16/10531, 16/10721 in der aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen,
- b) den Antrag auf Drucksache 16/9337 abzulehnen.

Berlin, den 21. Januar 2009

Der Finanzausschuss

Eduard Oswald
Vorsitzender

Klaus-Peter Flosbach
Berichterstatter

Jörg-Otto Spiller
Berichterstatter

Frank Schäffler
Berichterstatter

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes zur steuerlichen Förderung der Mitarbeiterkapitalbeteiligung (Mitarbeiterkapitalbeteiligungsgesetz)

– Drucksachen 16/10531, 16/10721 –

mit den Beschlüssen des Finanzausschusses (7. Ausschuss)

Entwurf

Gesetz zur steuerlichen Förderung der Mitarbeiterkapitalbeteiligung (Mitarbeiterkapitalbeteiligungsgesetz)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Einkommensteuergesetzes

Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4210, 2003 I S. 179), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 8. April 2008 (BGBl. I S. 706), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 3 Nr. 38 wird folgende Nummer 39 eingefügt:

- „39. der Vorteil des Arbeitnehmers im Rahmen eines gegenwärtigen Dienstverhältnisses aus der unentgeltlichen oder verbilligten Überlassung von Vermögensbeteiligungen im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 bis 5 des Fünften Vermögensbildungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. März 1994 (BGBl. I S. 406), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes]), in der jeweils geltenden Fassung, am Unternehmen des Arbeitgebers, soweit der Vorteil insgesamt 360 Euro im Kalenderjahr nicht übersteigt. Voraussetzung für die Steuerfreiheit nach Satz 1 ist, dass
- die Vermögensbeteiligung als freiwillige Leistung zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn überlassen und nicht auf bestehende oder künftige Ansprüche angerechnet wird und
 - die Beteiligung allen Arbeitnehmern, die in einem gegenwärtigen Dienstverhältnis zum Unternehmen stehen, offensteht.

Als Unternehmen des Arbeitgebers im Sinne des Satzes 1 gilt auch ein Unternehmen im Sinne des § 18 des Aktiengesetzes. Als Wert der Vermögensbeteiligung ist der gemeine Wert anzusetzen;“.

2. § 19a wird aufgehoben.

Beschlüsse des 7. Ausschusses

Gesetz zur steuerlichen Förderung der Mitarbeiterkapitalbeteiligung (Mitarbeiterkapitalbeteiligungsgesetz)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Einkommensteuergesetzes

Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4210, 2003 I S. 179), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 8. April 2008 (BGBl. I S. 706), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 3 Nr. 38 wird folgende Nummer 39 eingefügt:

- „39. der Vorteil des Arbeitnehmers im Rahmen eines gegenwärtigen Dienstverhältnisses aus der unentgeltlichen oder verbilligten Überlassung von Vermögensbeteiligungen im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 **Buchstabe a, b und d bis l** und Abs. 2 bis 5 des Fünften Vermögensbildungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. März 1994 (BGBl. I S. 406), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes]), in der jeweils geltenden Fassung, am Unternehmen des Arbeitgebers, soweit der Vorteil insgesamt 360 Euro im Kalenderjahr nicht übersteigt. Voraussetzung für die Steuerfreiheit nach Satz 1 ist, dass
- unverändert
 - die Beteiligung **mindestens** allen Arbeitnehmern offensteht, die **im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Angebots ein Jahr oder länger ununterbrochen** in einem gegenwärtigen Dienstverhältnis zum Unternehmen stehen.

Als Unternehmen des Arbeitgebers im Sinne des Satzes 1 gilt auch ein Unternehmen im Sinne des § 18 des Aktiengesetzes. Als Wert der Vermögensbeteiligung ist der gemeine Wert anzusetzen;“.

2. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

3. Nach § 52 Abs. 34c wird folgender Absatz 35 eingefügt:
- „(35)§ 19a in der am 31. Dezember 2008 geltenden Fassung ist weiter anzuwenden, wenn
1. die Vermögensbeteiligung vor dem 1. April 2009 überlassen wird oder
 2. auf Grund einer am 31. März 2009 bestehenden Vereinbarung ein Anspruch auf die unentgeltliche oder verbilligte Überlassung einer Vermögensbeteiligung besteht sowie die Vermögensbeteiligung vor dem 1. Januar 2016 überlassen wird
- und der Arbeitgeber bei demselben Arbeitnehmer im Kalenderjahr nicht § 3 Nr. 39 anzuwenden hat.“
3. In § 37b Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe „§ 19a sowie § 40 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 40 Abs. 2 sowie in Fällen, in denen Vermögensbeteiligungen überlassen werden,“ ersetzt.
4. § 43a Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 9 wird wie folgt gefasst:

„Zur Ermittlung des Börsenpreises ist der niedrigste am Vortag der Übertragung im regulierten Markt notierte Kurs anzusetzen; liegt am Vortag eine Notierung nicht vor, so werden die Wirtschaftsgüter mit dem letzten innerhalb von 30 Tagen vor dem Übertragungstag im regulierten Markt notierten Kurs angesetzt; entsprechendes gilt für Wertpapiere, die im Inland in den Freiverkehr einbezogen sind oder in einem anderen Staat des Europäischen Wirtschaftsraums zum Handel an einem geregelten Markt im Sinne des Artikels 1 Nr. 13 der Richtlinie 93/22/EWG des Rates vom 10. Mai 1993 über Wertpapierdienstleistungen (ABl. EG Nr. L 141 S. 27) zugelassen sind.“
 - b) Satz 12 wird wie folgt gefasst:

„Satz 9 gilt entsprechend.“
5. unverändert

Artikel 2**Änderung des Fünften Vermögensbildungsgesetzes**

Das Fünfte Vermögensbildungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. März 1994 (BGBl. I S. 406), zuletzt geändert durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 Nr. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Buchstabe c werden die Wörter „vom Hundert“ durch das Wort „Prozent“ ersetzt.
 - b) Nach Buchstabe c wird folgender Buchstabe d eingefügt:

„d) zum Erwerb von Anteilen an einem Mitarbeiterbeteiligungs-Sondervermögen nach Abschnitt 7a des Investmentgesetzes vom 15. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2676), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der

Artikel 2**Änderung des Fünften Vermögensbildungsgesetzes**

Das Fünfte Vermögensbildungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. März 1994 (BGBl. I S. 406), zuletzt geändert durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) wird wie folgt geändert:

1. unverändert

Entwurf

Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes]), in der jeweils geltenden Fassung,“.

- c) In Buchstabe f wird die Angabe „§ 15 Abs. 1 Nr. 2“ durch die Angabe „§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2“ ersetzt.
2. In § 9 Abs. 4 werden die Wörter „vom Hundert“ durch das Wort „Prozent“ ersetzt.
3. § 13 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden die Sätze 1 und 2 durch folgenden Satz ersetzt:
- „Der Arbeitnehmer hat Anspruch auf eine Arbeitnehmer-Sparzulage nach Absatz 2, wenn sein Einkommen folgende Grenzen nicht übersteigt:
1. bei nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 bis 4 angelegten vermögenswirksamen Leistungen die Einkommensgrenze von 20 000 Euro oder bei einer Zusammenveranlagung von Ehegatten nach § 26b des Einkommensteuergesetzes von 40 000 Euro oder
 2. bei nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 und 5 angelegten vermögenswirksamen Leistungen die Einkommensgrenze von 17 900 Euro oder bei einer Zusammenveranlagung von Ehegatten nach § 26b des Einkommensteuergesetzes von 35 800 Euro.“
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Angabe „18 vom Hundert“ durch die Angabe „20 Prozent“ und die Angabe „9 vom Hundert“ durch die Angabe „9 Prozent“ ersetzt.
- bb) Satz 2 wird aufgehoben.
4. § 17 Abs. 7 wird wie folgt gefasst:
- „(7) § 13 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 in der Fassung des Artikels 2 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes]) ist erstmals für vermögenswirksame Leistungen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2008 angelegt werden.“

Artikel 3**Änderung des Investmentgesetzes**

Das Investmentgesetz vom 15. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2676), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3089), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden nach der Angabe zu § 90k folgende Angaben eingefügt:

„Abschnitt 7a
Mitarbeiterbeteiligungs-Sondervermögen

§ 90l Mitarbeiterbeteiligungs-Sondervermögen

Beschlüsse des 7. Ausschusses

2. In § 4 Abs. 4 Nr. 4 zweiter Halbsatz wird die Angabe „§ 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a, b, f bis l“ durch die Angabe „§ 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a, b, d, f bis l“ ersetzt.“
3. unverändert
4. unverändert
5. unverändert

Artikel 3**Änderung des Investmentgesetzes**

Das Investmentgesetz vom 15. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2676), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3089), wird wie folgt geändert:

1. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

- | | |
|---|---|
| <p>§ 90m Zulässige Vermögensgegenstände, Anlagegrenzen</p> <p>§ 90n Anlaufzeit</p> <p>§ 90o Sonderregelungen für die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen</p> <p>§ 90p Angaben im Verkaufsprospekt und in den Vertragsbedingungen</p> <p>§ 90q Verbot von Laufzeitfonds</p> <p>§ 90r Erklärungsspflicht“.</p> <p>2. § 2 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) In Absatz 4 wird nach Nummer 9 folgende Nummer 9a eingefügt:</p> <p style="padding-left: 20px;">„9a. für inländische Investmentvermögen im Sinne des § 90l als weitere Vermögensgegenstände unverbriefte Darlehensforderungen gegen Unternehmen, die ihren Arbeitnehmern freiwillige Leistungen zum Erwerb von Anteilen an diesen Investmentvermögen gewähren, und Beteiligungen einschließlich stiller Beteiligungen im Sinne des § 230 des Handelsgesetzbuchs an diesen Unternehmen, wenn der Verkehrswert der Beteiligungen ermittelt werden kann,“.</p> <p>b) In Absatz 5 Satz 1 wird die Angabe „Absatz 4 Nr. 1 bis 4, 7 und 9 bis 11“ durch die Angabe „Absatz 4 Nr. 1 bis 4, 7, 9, 10 und 11“ ersetzt.</p> <p>3. In § 42 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „der §§ 66 bis 82, 90a bis 90k, 112 und 113“ durch die Angabe „der §§ 66 bis 82, 90a bis 90r, 112 und 113“ ersetzt.</p> <p>4. In § 51 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 wird die Angabe „den §§ 60 und 61“ durch die Angabe „den §§ 60, 61 und 90m Abs. 4 Satz 2“ ersetzt.</p> <p>5. Nach § 90k wird folgender Abschnitt 7a eingefügt:</p> <p style="padding-left: 40px;">„Abschnitt 7a
Mitarbeiterbeteiligungs-Sondervermögen
§ 90l
Mitarbeiterbeteiligungs-Sondervermögen</p> <p>(1) Mitarbeiterbeteiligungs-Sondervermögen sind Sondervermögen für Arbeitnehmer von Unternehmen, die ihren Arbeitnehmern freiwillige Leistungen im Sinne des § 3 Nr. 39 Satz 2 Buchstabe a des Einkommensteuergesetzes zum Erwerb von Anteilen an dem Sondervermögen gewähren.</p> <p>(2) Auf die Verwaltung von Mitarbeiterbeteiligungs-Sondervermögen finden die Vorschriften der §§ 46 bis 59 soweit Anwendung, als sich aus den nachfolgenden Vorschriften nichts anderes ergibt.</p> <p style="padding-left: 40px;">§ 90m
Zulässige Vermögensgegenstände, Anlagegrenzen</p> <p>(1) Die Kapitalanlagegesellschaft darf für ein Mitarbeiterbeteiligungs-Sondervermögen nur erwerben:</p> <p>1. Beteiligungen an Unternehmen, die ihren Arbeitnehmern freiwillige Leistungen im Sinne des § 3 Nr. 39 Satz 2 Buchstabe a des Einkommensteuergesetzes</p> | <p>2. unverändert</p> <p>3. unverändert</p> <p>4. unverändert</p> <p>5. Nach § 90k wird folgender Abschnitt 7a eingefügt:</p> <p style="padding-left: 40px;">„Abschnitt 7a
Mitarbeiterbeteiligungs-Sondervermögen
§ 90l
Mitarbeiterbeteiligungs-Sondervermögen</p> <p>(1) Mitarbeiterbeteiligungs-Sondervermögen sind Sondervermögen, die für Arbeitnehmer von Unternehmen aufgelegt werden, die ihren Arbeitnehmern freiwillige Leistungen im Sinne des § 3 Nr. 39 Satz 2 Buchstabe a des Einkommensteuergesetzes zum Erwerb von Anteilen an dem Sondervermögen gewähren.</p> <p>(2) unverändert</p> <p style="padding-left: 40px;">§ 90m
Zulässige Vermögensgegenstände, Anlagegrenzen</p> <p>(1) unverändert</p> |
|---|---|

Entwurf

zum Erwerb von Anteilen an dem Sondervermögen gewähren einschließlich stiller Beteiligungen im Sinne des § 230 des Handelsgesetzbuchs an diesen Unternehmen, sofern die Beteiligungen nicht zum Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind und der Verkehrswert der Beteiligungen ermittelt werden kann,

2. unverbriefte Darlehensforderungen gegen Unternehmen im Sinne der Nummer 1,
3. Vermögensgegenstände im Sinne der §§ 47 bis 52 Nr. 1.

Unternehmen, die dem gleichen Konzern im Sinne des § 18 des Aktiengesetzes angehören, gelten als Unternehmen nach Satz 1 Nr. 1.

(2) Die Kapitalanlagegesellschaft muss sicherstellen, dass der Anteil der für Rechnung des Sondervermögens gehaltenen Beteiligungen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1, der unverbrieften Darlehensforderungen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 sowie der Vermögensgegenstände nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 3, soweit es sich um Wertpapiere nach § 47 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 3, 5, 6 und 8 und § 52 Nr. 1 handelt, die von Unternehmen im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1 ausgegeben wurden, mindestens 75 Prozent des Wertes des Sondervermögens beträgt. Innerhalb dieser Grenze darf die Kapitalanlagegesellschaft auch in Wertpapiere nach § 47 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und § 52 Nr. 1 anlegen, die Beteiligungen im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1 oder Darlehen verbriefen, die den Unternehmen im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1 von einem Kreditinstitut gewährt wurden.

(3) Der Anteil der für Rechnung des Mitarbeiterbeteiligungs-Sondervermögens gehaltenen Beteiligungen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 sowie der Wertpapiere nach § 52 Nr. 1, die von Unternehmen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 ausgegeben wurden, darf 25 Prozent des Wertes des Sondervermögens nicht überschreiten.

(4) Die Kapitalanlagegesellschaft darf in Vermögensgegenstände nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 3, ausgenommen Wertpapiere nach § 52 Nr. 1 und die sonstigen in Absatz 2 Satz 1 und 2 genannten Wertpapiere, bis zu 25 Prozent des Wertes des Sondervermögens anlegen. In Wertpapiere und Geldmarktinstrumente im Sinne des

Beschlüsse des 7. Ausschusses

(2) Die Kapitalanlagegesellschaft muss sicherstellen, dass der Anteil der für Rechnung des Sondervermögens gehaltenen Beteiligungen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1, der unverbrieften Darlehensforderungen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 sowie der Vermögensgegenstände nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 3, soweit es sich um Wertpapiere nach § 47 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 3, 5, 6 und 8 und § 52 Nr. 1 handelt, die von Unternehmen im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1 ausgegeben wurden, mindestens 60 Prozent des Wertes des Sondervermögens beträgt. Innerhalb dieser Grenze darf die Kapitalanlagegesellschaft auch in Wertpapiere nach § 47 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und § 52 Nr. 1 anlegen, die Beteiligungen im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1 oder Darlehen verbriefen, die den Unternehmen im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1 von einem Kreditinstitut gewährt wurden. **Die Kapitalanlagegesellschaft darf in Beteiligungen und unverbriefte Darlehensforderungen, die an oder gegenüber demselben Unternehmen im Sinne von Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bestehen sowie in Wertpapiere im Sinne von Satz 1, die von demselben Unternehmen ausgegeben wurden, nur bis zu 20 Prozent des Wertes des Sondervermögens anlegen. Für die in Satz 2 genannten Wertpapiere desselben Ausstellers gilt die in Satz 3 genannte Anlagegrenze entsprechend. In den Fällen des Satzes 3 und des Satzes 4 ist § 60 Abs. 7 entsprechend anzuwenden. Die Kapitalanlagegesellschaft muss sicherstellen, dass die in Satz 3 und Satz 4 genannte Anlagegrenze durch den Einsatz von Derivaten und Finanzinstrumenten mit derivativer Komponente nicht umgangen wird.**

(3) unverändert

(4) Die Kapitalanlagegesellschaft darf in Vermögensgegenstände nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 3, ausgenommen Wertpapiere nach § 52 Nr. 1 und die sonstigen in Absatz 2 Satz 1 und 2 genannten Wertpapiere, bis zu 40 Prozent des Wertes des Sondervermögens anlegen. In Wertpapiere und Geldmarktinstrumente im Sinne des

Entwurf

Satzes 1 desselben Ausstellers sowie in Investmentanteile an einem einzigen Investmentvermögen darf die Kapitalanlagegesellschaft nur bis zu 5 Prozent des Wertes des Sondervermögens anlegen. § 60 Abs. 3 und 7 sowie § 64 sind entsprechend anzuwenden. Die Kapitalanlagegesellschaft muss sicherstellen, dass die in Satz 2 genannte Anlagegrenze durch den Einsatz von Derivaten und Finanzinstrumenten mit derivativer Komponente nicht umgangen wird.

(5) Wird die in Absatz 2 Satz 1 bestimmte Grenze unbeabsichtigt von der Kapitalanlagegesellschaft unterschritten oder werden die in Absatz 4 Satz 2 und 3 bestimmten Grenzen überschritten, ist eine Wiedereinhaltung dieser Grenzen anzustreben, soweit dies den Interessen der Anleger nicht zuwider läuft.

§ 90n
Anlaufzeit

Die in § 90m Abs. 2 und 4 genannten Anlagegrenzen sind für das Mitarbeiterbeteiligungs-Sondervermögen einer Kapitalanlagegesellschaft erst nach Ablauf einer Frist von *zwei* Jahren seit dem Zeitpunkt der Auflegung des Sondervermögens anzuwenden.

§ 90o
Sonderregelungen für die Ausgabe und Rücknahme
von Anteilen

(1) Die Vertragsbedingungen von Mitarbeiterbeteiligungs-Sondervermögen können abweichend von § 36 vorsehen, dass die Ermittlung des Anteilwertes und die Bekanntgabe des Ausgabe- und Rücknahmepreises nur zu bestimmten Terminen, jedoch mindestens einmal monatlich erfolgt. Wird von der Möglichkeit nach Satz 1 Gebrauch gemacht, ist die Ausgabe von Anteilen nur zum Termin der Anteilwertermittlung zulässig.

(2) § 37 Abs. 1 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Vertragsbedingungen von Mitarbeiterbeteiligungs-Sondervermögen vorsehen müssen, dass die Rücknahme von Anteilen nur zu bestimmten Rücknahmetermenen, jedoch höchstens einmal halbjährlich und mindestens einmal jährlich erfolgt. Die Rückgabe von Anteilen ist nur durch eine unwiderrufliche Rückgabeerklärung unter Einhaltung einer Rückgabefrist zulässig, die mindestens einen Monat betragen muss und höchstens 24 Monate betragen darf; § 116 Satz 4 bis 6 gilt entsprechend.

(3) Für den Fall, dass eine Veräußerung der Vermögensgegenstände unter Wahrung der Interessen der Anleger zum Rücknahmetermin nach Absatz 2 nicht gewährleistet ist, darf sich die Kapitalanlagegesellschaft das Recht vorbehalten, die Anteile erst dann zum Rücknahmepreis zurückzunehmen, wenn sie die Vermögensgegenstände unter Wahrung der Interessen der Anleger veräußert hat, spätestens jedoch nach einem Zeitraum von vier Jahren nach dem Rücknahmetermin. Die Einzelheiten sind in den Vertragsbedingungen zu regeln.

Beschlüsse des 7. Ausschusses

Satzes 1 desselben Ausstellers sowie in Investmentanteile an einem einzigen Investmentvermögen darf die Kapitalanlagegesellschaft nur bis zu 5 Prozent des Wertes des Sondervermögens anlegen. § 60 Abs. 3 und 7 sowie § 64 sind entsprechend anzuwenden. Die Kapitalanlagegesellschaft muss sicherstellen, dass die in Satz 2 genannte Anlagegrenze durch den Einsatz von Derivaten und Finanzinstrumenten mit derivativer Komponente nicht umgangen wird.

(5) Wird die in Absatz 2 Satz 1 bestimmte Grenze unbeabsichtigt von der Kapitalanlagegesellschaft unterschritten oder werden die in **Absatz 2 Satz 3 und 4 sowie in Absatz 4 Satz 2 und 3** bestimmten Grenzen **unbeabsichtigt von der Kapitalanlagegesellschaft** überschritten, ist eine Wiedereinhaltung dieser Grenzen anzustreben, soweit dies den Interessen der Anleger nicht zuwider läuft.

§ 90n
Anlaufzeit

Die in § 90m Abs. 2 und 4 genannten Anlagegrenzen sind für das Mitarbeiterbeteiligungs-Sondervermögen einer Kapitalanlagegesellschaft erst nach Ablauf einer Frist von **drei** Jahren seit dem Zeitpunkt der Auflegung des Sondervermögens anzuwenden.

§ 90o
unverändert

Entwurf

§ 90p

Angaben im Verkaufsprospekt
und in den Vertragsbedingungen

(1) Kapitalanlagegesellschaften, die Mitarbeiterbeteiligungs-Sondervermögen nach Maßgabe des § 90l verwalten, haben dem Publikum abweichend von § 42 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 für das Sondervermögen nur einen ausführlichen Verkaufsprospekt mit den Vertragsbedingungen zugänglich zu machen.

(2) Der ausführliche Verkaufsprospekt muss alle Angaben nach § 42 Abs. 1 Satz 2 und 3 sowie zusätzlich folgende Angaben enthalten:

1. nach welchen Grundsätzen und in welchem Umfang die zulässigen Vermögensgegenstände erworben werden dürfen;
2. einen Hinweis, dass auch in Beteiligungen an Unternehmen, die nicht zum Handel an einer Börse zugelassen oder in einen anderen organisierten Markt einbezogen sind, angelegt werden darf;
3. einen ausdrücklichen, drucktechnisch hervorgehobenen Hinweis darauf, dass es aufgrund der Anlagepolitik des Sondervermögens zu einer Risikokonzentration kommen und sich dadurch das Verlustrisiko erhöhen kann;
4. einen Hinweis, dass die Ermittlung des Anteilwertes und die Bekanntgabe des Ausgabe- und Rücknahmepreises nur zu bestimmten Terminen, jedoch mindestens einmal monatlich erfolgen kann und dass in diesen Fällen die Ausgabe von Anteilen nur zum Termin der Anteilwertermittlung erfolgt;
5. einen ausdrücklichen, drucktechnisch hervorgehobenen Hinweis, dass der Anleger abweichend von § 37 Abs. 1 von der Kapitalanlagegesellschaft die Rücknahme von Anteilen und die Auszahlung des Anteilwertes nur zu bestimmten Terminen verlangen kann;
6. alle Voraussetzungen und Bedingungen der Rücknahme und Auszahlung von Anteilen aus dem Sondervermögen Zug um Zug gegen Rückgabe der Anteile.

(3) Die Vertragsbedingungen eines Mitarbeiterbeteiligungs-Sondervermögens müssen alle Angaben nach § 43 Abs. 4 sowie zusätzlich folgende Angaben enthalten:

1. den Anteil des Sondervermögens, der mindestens in Bankguthaben, Geldmarktinstrumenten oder anderen liquiden Mitteln gehalten werden muss;
2. alle Voraussetzungen und Bedingungen der Rücknahme und Auszahlung von Anteilen aus dem Sondervermögen Zug um Zug gegen Rückgabe der Anteile.

§ 90q

Verbot von Laufzeitfonds

Das Mitarbeiterbeteiligungs-Sondervermögen darf nicht für eine begrenzte Dauer aufgelegt werden.

Beschlüsse des 7. Ausschusses

§ 90p

unverändert

§ 90q

unverändert

Entwurf

§ 90r
Erklärungspflicht

Die Unternehmen im Sinne des § 90m Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 haben gegenüber der Kapitalanlagegesellschaft zu erklären, dass sie freiwillige Leistungen zum Erwerb von Anteilen an dem Sondervermögen gewähren und dass ihre Arbeitnehmer die Absicht haben, Anteile zu erwerben. Nähere Einzelheiten zur Abwicklung des Erwerbs der Anteile nach Satz 1 können zwischen den Unternehmen und der Kapitalanlagegesellschaft vertraglich vereinbart werden.“

6. In § 96 Abs. 2 wird die Angabe „§ 2 Abs. 4 Nr. 1 bis 4, 7 und 9 bis 11“ durch die Angabe „§ 2 Abs. 4 Nr. 1 bis 4, 7, 9, 10 und 11“ ersetzt.
7. In § 114 wird die Angabe „der §§ 46 bis 52 und 54 bis 90k“ durch die Angabe „der §§ 46 bis 52 und 54 bis 90r“ ersetzt.

Beschlüsse des 7. Ausschusses

§ 90r
unverändert

6. unverändert
7. unverändert

Artikel 4**Änderung des Investmentsteuergesetzes**

§ 18 Absatz 2 Satz 2 des Investmentsteuergesetzes vom 15. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2676, 2724), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794), wird wie folgt gefasst:

„§ 8 Abs. 5 und Absatz 6 in der Fassung des Artikels 14 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) ist vorbehaltlich der Absätze 2a und 2b erstmals auf die Rückgabe oder Veräußerung von Investmentanteilen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2008 erworben werden.“

Artikel 4**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 1. April 2009 in Kraft.

Artikel 5**Inkrafttreten**

(1) Dieses Gesetz tritt **vorbehaltlich des Absatzes 2** am 1. April 2009 in Kraft.

(2) **Artikel 4 tritt am [einfügen: Datum des zweiten Tages des auf die Verkündung des Jahressteuergesetzes 2009 folgenden Tages] in Kraft.**

Bericht der Abgeordneten Klaus-Peter Flosbach, Jörg-Otto Spiller und Frank Schäffler

A. Allgemeiner Teil

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf **Drucksachen 16/10531 und 16/10721** sowie den Antrag auf **Drucksache 16/9337** in seiner 183. Sitzung am 16. Oktober 2008 dem Finanzausschuss federführend überwiesen. Der Gesetzentwurf wurde dem Rechtsausschuss, dem Ausschuss für Wirtschaft und Technologie und dem Ausschuss für Arbeit und Soziales zur Mitberatung überwiesen. Der Haushaltsausschuss wurde nach § 96 der Geschäftsordnung beteiligt. Nachträglich wurden die Stellungnahme des Bundesrates und die Gegenäußerung der Bundesregierung mit Drucksache 16/10949 an die nämlichen Ausschüsse überwiesen. Den Antrag erhielten der Ausschuss für Wirtschaft und Technologie sowie der Ausschuss für Arbeit und Soziales zur Mitberatung.

Der Finanzausschuss hat die Beratung des Gesetzentwurfs in der 101. Sitzung am 15. Oktober 2008 aufgenommen. Gesetzentwurf und Antrag wurden ferner in der 111. Sitzung am 17. Dezember 2008 erörtert. Am 5. November 2008 hat der Finanzausschuss zu den Vorlagen eine öffentliche Anhörung durchgeführt. Die Beratung wurde in der 113. Sitzung am 21. Januar 2009 abgeschlossen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlagen

Zu Buchstabe a

Mit dem Gesetzentwurf der Bundesregierung ist auf steuerlichem Gebiet die Förderung der Mitarbeiterkapitalbeteiligungen zum einen über die Verbesserungen der Förderung nach dem Fünften Vermögensbildungsgesetz vorgesehen. Danach soll der Fördersatz für in Beteiligungen angelegte vermögenswirksame Leistungen von 18 Prozent auf 20 Prozent sowie die Einkommensgrenzen von 17 900/35 800 Euro auf 20 000/40 000 Euro (Ledige/zusammen veranlagte Ehegatten) erhöht werden. Zum anderen sind Verbesserungen im Einkommensteuergesetz vorgesehen. Danach sollen der steuer- und sozialversicherungsfreie Höchstbetrag für die Überlassung von Mitarbeiterbeteiligungen am arbeitgebenden Unternehmen von 135 Euro auf 360 Euro erhöht werden und die Begrenzung auf den halben Wert der Beteiligung entfallen. Die bisherige Regelung in § 19a EStG soll für laufende Beteiligungen bis Ende 2015 weiter gelten und für eine Übergangszeit Bestandsschutz gewähren.

Ferner ist beabsichtigt, über das Investmentgesetz insbesondere für Mitarbeiter kleiner und mittlerer Unternehmen künftig die Möglichkeit der Anlage von Kapital in einen Mitarbeiterbeteiligungsfonds zu schaffen. Hierzu soll die Fördermöglichkeit auch auf Beteiligungen über einen Mitarbeiterbeteiligungsfonds ausgeweitet werden, der einen Rückfluss in die beteiligten Unternehmen in Höhe von 75 Prozent garantiert.

Zu Buchstabe b

Mit dem Antrag auf Drucksache 16/9337 wird angestrebt, die Trennung zwischen betrieblicher Altersvorsorge und

Mitarbeiterbeteiligung aufzuheben und einheitliche Förderregeln festzulegen. Ferner soll ein steuerlich gefördertes Altersvorsorgekonto geschaffen werden, das als zertifizierter Sparvertrag ausgestaltet wird, der einen neuen Durchführungsweg der betrieblichen Altersvorsorge eröffnet und mit einem Insolvenzschutz ausgestattet werden soll. Die Verpflichtung des Arbeitgebers wird auf die Einzahlung des Beitrags auf das Altersvorsorgekonto des Arbeitnehmers beschränkt und eine Rückgriffhaftung für den Arbeitgeber soll nicht entstehen können. Auf Seiten des Arbeitnehmers wird eine Wahlfreiheit hinsichtlich des Anbieters und des Vorsorgeprodukts, das in der Bezugsphase frei verfügbar für die Altersvorsorge, die Immobilienkredittilgung oder die Kinderausbildung genutzt werden kann, gewährt. In der Ansparphase ist die uneingeschränkte Portabilität sicherzustellen. Die Höhe der Förderung soll gemeinsam mit der betrieblichen Altersvorsorge auf 4 Prozent der Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung beschränkt sein. Die Auszahlungen soll frühestens mit dem Erreichen des 60. Lebensjahres zulässig sein. In der Bezugsphase soll die nachgelagerte Besteuerung und Verbeitragung vorgesehen werden. Der Antrag sieht ferner vor, das Investmentgesetz um Anlagemöglichkeiten zu erweitern, um Arbeitnehmern auch über Investmentfonds Beteiligungen an nicht börsennotierten Unternehmen zu ermöglichen.

III. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Zu Buchstabe a

Der **Rechtsausschuss** hat den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 16/10531 am 21. Januar 2009 in seiner 123. Sitzung beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE, dessen Annahme in der Fassung der Änderungsanträge der Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und SPD.

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Technologie** hat den Gesetzentwurf der Bundesregierung am 21. Januar 2009 in der 82. Sitzung beraten. Er empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfs mit den von den Koalitionsfraktionen eingebrachten Änderungen.

Der **Ausschuss für Arbeit und Soziales** hat den Gesetzentwurf am 21. Januar 2009 in der 111. Sitzung beraten und empfiehlt die Annahme des Gesetzentwurfs in der Fassung der Änderungsanträge der Koalitionsfraktionen mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. Die Stellungnahme des Bundesrates nebst Gegenäußerung der Bundesregierung empfiehlt der mitberatende Ausschuss zur Kenntnis zu nehmen.

Zu Buchstabe b

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Technologie** hat den Antrag am 21. Januar 2009 in seiner 82. Sitzung beraten und

empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Ablehnung des Antrags.

Der **Ausschuss für Arbeit und Soziales** hat den Antrag in der 111. Sitzung am 21. Januar 2009 beraten. Er empfiehlt dessen Ablehnung mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der **Finanzausschuss** empfiehlt mit der Mehrheit der Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktionen FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE., den Gesetzentwurf in geänderter Fassung anzunehmen. Den Antrag auf Drucksache 16/9337 empfiehlt der Ausschuss mit der Mehrheit der Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der antragstellenden Fraktion der FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. sowie BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abzulehnen.

Die **Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und SPD** hoben hervor, mit dem Gesetzentwurf werde zum einen die Kapitalbeteiligung der Arbeitnehmer an den Unternehmen in Deutschland verbessert und gleichzeitig die Bindung zwischen den Unternehmen und den Beschäftigten gestärkt. Die grundsätzlichen Überlegungen zur Beteiligung von Arbeitnehmern am Produktivvermögen reichten zeitlich weit zurück. Sie erhielten mit dem vorliegenden Gesetzentwurf einen Anstoß, um von Unternehmens- und Gewerkschaftsseite erneut aufgegriffen zu werden. Der vorgesehene Ausbau der Mitarbeiterkapitalbeteiligung erbringe damit Vorteile sowohl für den Betrieb wie auch für die Arbeitnehmer. Die Koalitionsfraktionen wiesen darauf hin, derzeit bestehe für etwa 2 Millionen Arbeitnehmer die Möglichkeit, eine direkte oder indirekte Mitarbeiterbeteiligung einzugehen. Vor diesem Hintergrund soll die Mitarbeiterbeteiligung weiter ausgebaut und in Deutschland eine breite Kultur der Beteiligung von Mitarbeitern geschaffen werden. Arbeitnehmern werde neben den Arbeitseinkommen eine zweite Quelle von Einkünften erschlossen, indem sie künftig in verbesserter Form an Unternehmen beteiligt werden können. Aus dem Gesetzentwurf ergebe sich ein zusätzlicher Impuls für die Unternehmensführungen, die Mitarbeiterkapitalbeteiligung für die zusätzliche Motivation der Beschäftigten einzusetzen.

Die Koalitionsfraktionen hoben hervor, dass die Fördersatzte nach dem Fünften Vermögensbildungsgesetz von 18 Prozent auf 20 Prozent angehoben und auch die Einkommensgrenzen gesteigert werden. Ferner sei die Anhebung der steuer- und sozialversicherungsfreien Höchstbeträge von 135 Euro auf 360 Euro jährlich als wichtiger Fortschritt anzusprechen. Die Kapitalbeteiligung könne zudem in das eigene Unternehmen, wie auch in einen Beteiligungsfonds investiert werden, bei dem nach der vom Ausschuss empfohlenen Veränderung der Rückfluss zu 60 Prozent in Unternehmen sichergestellt sei, die an dem Fonds beteiligt seien. Mit der Konstruktion des Mitarbeiterbeteiligungsfonds werde die Möglichkeit geschaffen, dass kleine und

mittlere Unternehmen ihre Mitarbeiter am Erfolg teilhaben lassen und gleichzeitig eine breitere Risikostreuung und professionelle Fondsverwaltung sichergestellt werde. Mit der Fondslösung werde gleichzeitig die Kumulierung von Arbeitsplatz- und Vermögensrisiko vermieden. Gleichzeitig lasse der Gesetzentwurf die Möglichkeit zur direkten Unternehmensbeteiligung beispielsweise in Form von Belegschaftsaktien oder stillen Einlagen weiterhin zu und fördere diese in gleicher Weise.

Die **Fraktion der FDP** beurteilte den Gesetzentwurf als unzureichend und verwies auf den von ihr vorgelegten Antrag. Der Gesetzentwurf verfehle die selbstgesteckte Zielsetzung, die Bindung der Arbeitnehmer an das Unternehmen zu erhöhen und werde auch nicht zu einer Stärkung der betrieblichen Eigenkapitalbasis führen. Zum einen sei die Förderung in unzureichender Höhe festgelegt. Ferner sei die Einkommensgrenze zu tief angesetzt worden. Schließlich erscheine die mit dem Gesetzentwurf vorgesehene Fondslösung zu kompliziert und werde keine breite Resonanz erhalten.

Die Fraktion der FDP machte darüber hinaus geltend, dass die Anlagevorschriften für den Mitarbeiterbeteiligungsfonds nicht dem Grundsatz der Risikostreuung genügen und hinter dem nach dem Investmentgesetz vorgesehenen Anlegerschutz bei Investmentfonds zurückblieben. Vielmehr sei in der vom Ausschuss durchgeführten Anhörung bestätigt worden, dass der Fonds nach der ursprünglichen Fassung des Gesetzentwurfs in nur ein Unternehmen investieren könne. Zwar sei nach dem von den Koalitionsfraktionen vorgelegten Änderungsantrag die Anlage in zumindest fünf Unternehmen erforderlich. Dies bleibe aber nach wie vor hinter den Bestimmungen des geltenden Investmentgesetzes zurück.

Die Fraktion der FDP sprach sich dafür aus, die betriebliche Altersvorsorge und die Mitarbeiterbeteiligung gleich stark zu fördern, um Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden. Es stelle zudem einen Beitrag zur Steuervereinfachung dar, wenn einheitliche Förderregeln sowohl für die betriebliche Altersvorsorge als auch bei der Mitarbeiterbeteiligung geschaffen würden. Die Fraktion der FDP beanstandete schließlich, dass der Gesetzentwurf einseitig die Kapitalbeteiligung an Unternehmen fördere und die Gewinnbeteiligung, die gleichfalls eine bedeutende Rolle bei der Mitarbeiterbeteiligung spiele, nicht einbeziehe. Zahlreiche Familienunternehmen bevorzugten indes die Gewinnbeteiligung der Beschäftigten, was der vorliegende Gesetzentwurf unberücksichtigt lasse.

Die **Fraktion DIE LINKE.** vertrat die Auffassung, hinter dem Gesetzentwurf wie auch dem Antrag sei die Grundanschauung erkennbar, die Teilhabe von Arbeitnehmern am zunehmenden Wohlstand statt über die angemessene Nominallohnentwicklung über die Beteiligung am risikobehafteten Produktivkapital auszugleichen. Es sei in der zurückliegenden Dekade eine tiefgreifende Umverteilung zugunsten der Vermögenseinkünfte zu verzeichnen gewesen. Die mit dem Gesetzentwurf beabsichtigte staatliche Förderung der Mitarbeiterkapitalbeteiligung sei vor diesem Hintergrund der falsche Weg und werde die Exportorientierung der deutschen Wirtschaft weiter verfestigen. In der derzeitigen wirtschaftlichen Situation, in der infolge der globalen Finanzkrise eine tiefgreifende Rezession der deutschen Wirtschaft

zu erwarten sei, müssten vielmehr die Binnennachfrage und insbesondere der private Konsum gestützt werden. Hierfür sei eine angemessene Beteiligung der Arbeitnehmer am Wohlstand der Gesellschaft erforderlich, was mit dem vorliegenden Gesetzentwurf nicht bewirkt werde.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** führte aus, die Mitarbeiterkapitalbeteiligung sei grundsätzlich ein gutes Instrument, wenn es um Teilhabe und Mitbestimmung in den Unternehmen gehe. Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN machte gleichzeitig geltend, die mit dem Gesetzentwurf vorgesehenen Regelungen zur Mitarbeiterkapitalbeteiligung fänden indes keine durchgängige Entsprechung bei der in Deutschland bestehenden Unternehmenskultur. Es erscheine vor diesem Hintergrund zielführender, zunächst eine kooperative Führungskultur auf Unternehmensseite als Voraussetzung für eine staatliche Förderung einzufordern. Darüber hinaus weise der Gesetzentwurf an verschiedenen Stellen Korrekturbedarf auf. Zum einen fehle es an einer verbindlichen Insolvenzversicherung. Ferner werde eine Kapitalbeteiligung durch befristet tätige Arbeitnehmer nicht vorgesehen. Schließlich könne sich auch noch die zeitliche Bindung der Beteiligung unangemessen lange auf einen Zeitraum von bis zu sieben Jahren ausdehnen, was angesichts der sich wandelnden Erwerbsbiographien nicht zeitgemäß und für die Betroffenen unzumutbar erscheine. Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN stellte darüber hinaus fest, nach ihrer Einschätzung werde das mit dem Gesetzentwurf bereitgestellte Instrumentarium von kleinen und mittelständischen Unternehmen nur unterdurchschnittlich genutzt werden. Im Wesentlichen kämen die Regelungen Großunternehmen und deren Mitarbeitern entgegen.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN machte darauf aufmerksam, dass eine Verpflichtung der Manager von Mitarbeiterbeteiligungsfonds zur eigenen Information über die zum Portfolio des Fonds gehörenden Unternehmen nicht bestehe. Insoweit unterschieden sich die Bestimmungen zum Mitarbeiterbeteiligungsfonds von denen für Dach-Hedgefonds und wiesen eine erhebliche Regelungs- und Informationslücke auf. Insgesamt sei der Gesetzentwurf auch in veränderter Fassung nicht zustimmungsfähig.

B. Besonderer Teil

Die vom federführenden Finanzausschuss empfohlenen Änderungen des Gesetzentwurfs werden im Einzelnen wie folgt begründet:

Zu Artikel 1 (Einkommensteuergesetz)

Zu Nummer 1 (§ 3 Nr. 39)

Zu Satz 1

Nach § 3 Nr. 39 Satz 1 EStG werden Vorteile aus direkten Beteiligungen und Vorteile aus einer Beteiligung an einem Mitarbeiterbeteiligungs-Sondervermögen (§ 90l des Investmentgesetzes) steuerfrei gestellt. Welche Vermögensbeteiligungen im Einzelnen steuerbegünstigt sind, ergibt sich aus einem Verweis auf das Fünfte Vermögensbildungsgesetz (5. VermBG). Direkte Beteiligungen sind begünstigt, wenn es sich um Beteiligungen „am Unternehmen des Arbeitgebers“ handelt. Die Beteiligung an einem Mitarbeiterbeteiligungs-Sondervermögen ist beim Erwerb von entsprechen-

den Anteilen durch den Arbeitgeber für den Arbeitnehmer begünstigt, denn aufgrund der besonderen Ausgestaltung des Mitarbeiterbeteiligungs-Sondervermögens handelt es sich ebenfalls dem Grunde nach um eine Beteiligung „am Unternehmen des Arbeitgebers“; eine Investition des Sondervermögens in das Unternehmen des Arbeitgebers ist hier nicht erforderlich.

Mit einer Ergänzung des Verweises in § 3 Nr. 39 Satz 1 EStG wird durch den Ausschluss des Buchstabens c des § 2 Abs. 1 Nr. 1 5. VermBG klargestellt, dass inländische und ausländische Investmentanteile, die in Buchstabe c genannt sind, nicht steuerbegünstigt überlassen werden können. Eine Beteiligung „am Unternehmen des Arbeitgebers“ liegt hier nicht vor. Dies gilt auch dann, wenn das Sondervermögen oder der ausländische Investmentfonds Vermögenswerte des Arbeitgebers beinhaltet (insbesondere Aktien).

Geldwerte Vorteile aus der Überlassung von Vermögensbeteiligungen im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe c 5. VermBG sind im Rahmen des § 19a in Verbindung mit § 52 Abs. 35 EStG noch bis Ende 2015 steuerfrei. Die Möglichkeit, vermögenswirksame Leistungen entsprechend anzulegen, besteht unbefristet auch über das Jahr 2015 hinaus.

Zu Satz 2 Buchstabe b

Nach § 3 Nr. 39 Satz 2 Buchstabe b EStG ist Voraussetzung für die Steuerfreiheit der geldwerten Vorteile aus der unentgeltlichen oder verbilligten Überlassung von Vermögensbeteiligungen, dass die Beteiligung allen Arbeitnehmern (siehe § 1 der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung – LStDV) offensteht, die in einem gegenwärtigen Dienstverhältnis zum Unternehmen stehen (siehe § 2 LStDV). Damit wird eine Diskriminierung einzelner Gruppen verhindert.

Bundesrat und Bundesregierung sind sich einig, dass bezogen auf den begünstigten Personenkreis eine Differenzierung nach objektiven Zugangskriterien möglich ist (siehe Drucksache 16/10721 vom 29. Oktober 2008). Diese Differenzierung muss aber sachlich gerechtfertigt sein und für alle Beschäftigungsgruppen gleichermaßen gelten.

In welchen Fällen solch eine Differenzierung zulässig ist, können Arbeitgeber und Finanzamt (z. B. im Rahmen einer lohnsteuerlichen Anrufungsauskunft – § 42e EStG – oder bei einer Lohnsteueraußenprüfung – § 42f EStG –) jedoch nicht ohne weiteres erkennen. Oftmals wäre nur gerichtlich zu klären, ob die Voraussetzungen für die Steuerfreiheit im Einzelfall vorliegen. Um für alle Beteiligten Unsicherheiten bei der steuerlichen Beurteilung zu vermeiden, werden daher in § 3 Nr. 39 Satz 2 Buchstabe b EStG die Voraussetzungen für die Steuerfreiheit bezogen auf den begünstigten Personenkreis in einfacher Weise festgeschrieben. Die Zielsetzung, Diskriminierungen einzelner Gruppen durch Ausschluss von den Beteiligungen zu verhindern, wird dadurch nicht beeinträchtigt.

Die Voraussetzungen für die Steuerfreiheit liegen nach dem neu gefassten Buchstaben b des § 3 Nr. 39 Satz 2 EStG vor, wenn die Beteiligung mindestens allen Arbeitnehmern offensteht, die im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Angebots ein Jahr oder länger ununterbrochen in einem gegenwärtigen Dienstverhältnis zum Unternehmen stehen. Die Jahresfrist wird aus steuerlicher Sicht als einziger sachlicher Differenzierungsgrund festgeschrieben. Die

Regelung in § 3 Nr. 39 Satz 2 Buchstabe b EStG schließt jedoch nicht aus, dass auch Arbeitnehmer steuerbegünstigt Vermögensbeteiligungen erhalten, die kürzer als ein Jahr in einem Dienstverhältnis zum Unternehmen stehen. Eine weitergehende arbeitsrechtliche Verpflichtung zur Gleichbehandlung bleibt von der steuerlichen Regelung in § 3 Nr. 39 Satz 2 Buchstabe b EStG unberührt.

Zu Nummer 3 – neu – (§ 37b Abs. 2 Satz 2)

Nach § 37b Abs. 2 EStG können betrieblich veranlasste Sachzuwendungen des Arbeitgebers an eigene Arbeitnehmer pauschal mit 30 Prozent (zzgl. Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer) besteuert werden. Nach der aktuellen Gesetzesfassung des Satzes 2 in § 37b Abs. 2 EStG werden jedoch u. a. Fälle des § 19a EStG vom Anwendungsbereich des § 37b EStG ausgeschlossen. Steuerpflichtige geldwerte Vorteile aus der Überlassung von Vermögensbeteiligungen sind danach stets individuell zu besteuern. Es ist dabei unerheblich, ob es sich um betriebliche (insbesondere Belegschaftsaktien) oder überbetriebliche (z. B. Aktien anderer Unternehmen, Investmentfondsanteile) Vermögensbeteiligungen handelt.

Die Änderung von § 37b Abs. 2 Satz 2 EStG stellt sicher, dass auch nach der Aufhebung von § 19a EStG durch dieses Änderungsgesetz steuerpflichtige geldwerte Vorteile aus der Überlassung von Vermögensbeteiligungen nicht in den Anwendungsbereich des § 37b EStG fallen.

Es wird nicht auf § 3 Nr. 39 EStG verwiesen, denn durch einen entsprechenden Verweis würde die Anwendung des § 37b EStG nicht in jedem Fall für steuerpflichtige geldwerte Vorteile aus der Überlassung von Vermögensbeteiligungen ausgeschlossen. Nicht ausgeschlossen würden z. B. Fälle, in denen nur die leitenden Angestellten Vermögensbeteiligungen erhalten oder überbetriebliche Vermögensbeteiligungen ohne Arbeitgeberbezug (z. B. Investmentfondsanteile im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe c 5. VermBG) überlassen werden, weil hier die Steuerfreistellung des § 3 Nr. 39 EStG nicht greift. Es wird im Übrigen nicht auf die im Fünften Vermögensbildungsgesetz genannten Vermögensbeteiligungen verwiesen, denn es sollen von der Anwendung des § 37b EStG sämtliche Vermögensbeteiligungen ausgeschlossen sein, nicht nur Vermögensbeteiligungen, die nach dem Fünften Vermögensbildungsgesetz mit einer Arbeitnehmer-Sparzulage oder dem Einkommensteuergesetz mittels einer Steuerfreistellung gefördert werden.

Zu Nummer 4 – neu – (§ 43a Abs. 2 Satz 9 und 12)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung auf Grund der Aufhebung des § 19a EStG. Bisher verwies § 43a Abs. 2 Satz 9 und 12 EStG zur Ermittlung des Börsenpreises bei einer Depotübertragung auf die einschlägige Regelung in § 19a Abs. 2 Satz 2 EStG. Nunmehr enthält § 43a Abs. 2 Satz 9 EStG eine eigenständige Bewertungsregelung.

Anders als nach dem bisherigen Wortlaut des § 19a Abs. 2 Satz 2 EStG wird aus Gründen der Praktikabilität auf den Börsenkurs des Vortages der Einbuchung abgestellt. Denn der maßgebende Börsenkurs lässt sich naturgemäß erst mit Ablauf des Bewertungstages feststellen. Da die Kreditinstitute im Rahmen der Abgeltungsteuer zur unverzüglichen

Abrechnung verpflichtet werden, kann daher allein auf die Kursbewertung vom Abrechnungsvortrag abgestellt werden. Dies entspricht im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder der bisherigen Verfahrensweise in der Praxis und wird nunmehr gesetzlich fixiert.

Entsprechend dieser Verwaltungspraxis werden außerdem die ergänzenden Vorschriften des § 19a Abs. 2 Satz 3 ff. EStG in der bisherigen Fassung zur Ermittlung des Börsenkurses im Freiverkehr und im geregelten Markt in anderen EU-/EWR-Staaten zukünftig in § 43a Abs. 2 Satz 9 EStG geregelt.

Während Satz 9 eine Regelung für das übertragende Kreditinstitut beinhaltet, bestimmt Satz 12 mit der entsprechenden Anwendung des Satzes 9 den Bewertungsansatz der Wirtschaftsgüter beim übernehmenden Kreditinstitut.

Zu Artikel 2 (Fünftes Vermögensbildungsgesetz)

Zu Nummer 2 – neu – (§ 4 Abs. 4 Nr. 4 zweiter Halbsatz)

Mit dem Gesetz zur Änderung des Fünften Vermögensbildungsgesetzes, das am 11. Dezember 2008 in Kraft getreten ist, wird durch Einfügung des § 4 Abs. 4 Nr. 4 in das Fünfte Vermögensbildungsgesetz eine Verwendung von vermögenswirksam angelegten Leistungen zu Weiterbildungszwecken erlaubt, auch wenn die Sperrfrist noch nicht abgelaufen ist, ohne dass damit die Arbeitnehmer-Sparzulage verloren geht. Wurden durch die vermögenswirksamen Leistungen Rechte direkt oder indirekt am arbeitgebenden Unternehmen begründet, ist die unschädliche Verfügung nur möglich, wenn die Zustimmung des arbeitgebenden Unternehmens vorliegt.

Durch den mit vorliegendem Gesetzentwurf neu eingefügten § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe d des Fünften Vermögensbildungsgesetzes wird eine neue, nach dem Fünften Vermögensbildungsgesetz förderfähige Anlageform geschaffen. Vermögenswirksam sind künftig auch solche Geldleistungen, die der Arbeitgeber für den Arbeitnehmer anlegt zum Erwerb von Anteilen an einem Mitarbeiterbeteiligungs-Sondervermögen im Sinne von § 90I ff. des Investmentgesetzes (vergleiche Artikel 3 des Gesetzentwurfs). Dabei handelt es sich um eine indirekte Beteiligung über einen Fonds am arbeitgebenden Unternehmen, so dass auch hier bei einer unschädlichen vorzeitigen Verfügung zu Weiterbildungszwecken die Zustimmung des Arbeitgebers vorliegen muss. Insofern ist der Verweis in § 4 Abs. 4 Nr. 4 zweiter Halbsatz des Fünften Vermögensbildungsgesetzes um den neuen Buchstaben d zu ergänzen.

Zu Artikel 3 (Investmentgesetz)

Zu Nummer 5 (Abschnitt 7a)

Zu § 90I

Zu Absatz 1

Die Änderung stellt klar, dass Mitarbeiterbeteiligungs-Sondervermögen zwar für Arbeitnehmer von Unternehmen aufgelegt werden, die ihren Arbeitnehmern freiwillige Leistungen gewähren, die Fondsanteile aber auch von anderen Anlegern erworben werden können.

Zu § 90m

Zu Absatz 2

Die Änderungen dienen der Verbesserung der Attraktivität der Mitarbeiterbeteiligungs-Sondervermögen. Durch die Absenkung der Mindestanlagegrenze auf 60 Prozent wird für die Kapitalanlagegesellschaften mehr Spielraum für Risiko/Renditeerwägungen im Interesse der Anleger geschaffen, ohne dass jedoch der Charakter des Mitarbeiterbeteiligungs-Sondervermögens verloren geht, da auch weiterhin ein wesentlicher Teil der Fondsmittel in die teilnehmenden Unternehmen anzulegen ist.

Die Einführung von Ausstellergrenzen stellt sicher, dass auch bei Mitarbeiterbeteiligungs-Sondervermögen der Grundsatz der Risikomischung immer gewahrt bleibt.

Zu § 90m

Zu Absatz 4

Durch die Änderung können Mitarbeiterbeteiligungs-Sondervermögen in höherem Umfang Anlagen am Kapitalmarkt tätigen. Dies dient der verbesserten Liquidität und Risikostreuung des Gesamtportfolios. Die Erhöhung der Quote korrespondiert mit der Mindestanlagequote in die teilnehmenden Unternehmen.

Zu § 90m

Zu Absatz 5

Die Regelung in Absatz 5 wird auf die neu eingeführten Ausstellergrenzen ausgedehnt. Dies dient der Flexibilität der Kapitalanlagegesellschaft, wenn bei unbeabsichtigter Verletzung der Ausstellergrenzen deren unverzügliche Wiedereinhaltung im Interesse der Anleger nicht möglich ist.

Zu § 90n

Durch die Änderung wird die Anlaufzeit für ein Mitarbeiterbeteiligungs-Sondervermögen von zwei auf drei Jahre erhöht. Dadurch wird die schrittweise Investition in die Unternehmen, die ihren Arbeitnehmern freiwillige Leistungen gewähren, weiter vereinfacht.

Zu Artikel 4 – neu – (§ 18 Abs. 2 Satz 2 des Investmentsteuergesetzes)

§ 18 Abs. 2 Satz 2 InvStG enthält eine zeitliche Anwendungsregelung für die Abgeltungsteuer im Bereich des Investmentsteuergesetzes.

Die Besteuerung von Gewinnen aus der Rückgabe oder Veräußerung von Investmentanteilen im Rahmen der Abgeltungsteuer soll nach § 8 Abs. 5 und § 18 Abs. 2 Satz 2 InvStG in der Fassung des Unternehmensteuerreformgesetzes 2008 grundsätzlich nur für solche Investmentanteile gelten, die nach dem 31. Dezember 2008 erworben werden. Bei Investmentanteilen, die vor dem 1. Januar 2009 angeschafft wurden, soll im Grundsatz die Abgeltungsteuer noch nicht gelten. In diesen Fällen erfolgt eine Besteuerung lediglich im Rahmen des bisherigen § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG (private Veräußerungsgewinne).

Dieses gesetzgeberische Ziel wurde bei der Änderung des § 18 Abs. 2 Satz 2 InvStG im Rahmen des Jahressteuergesetzes 2009 nicht hinreichend klar zum Ausdruck gebracht. Die Formulierung des Jahressteuergesetzes 2009 könnte so verstanden werden, dass auch für Investmentanteile, die vor dem 1. Januar 2009 angeschafft wurden, bereits die Abgeltungsteuer gilt.

Die Korrektur bringt den Willen des Gesetzgebers in der erforderlichen Klarheit zum Ausdruck.

Zu Artikel 5 (Inkrafttreten)

Durch die Einfügung des neuen Artikels 4 wird der bisherige Artikel 4 in Artikel 5 umbenannt.

Zu Absatz 1

Redaktionelle Folgeänderung aus der Anfügung eines neuen Absatzes 2.

Zu Absatz 2

Die Korrektur des im Rahmen des Jahressteuergesetzes 2009 geänderten § 18 Abs. 2 Satz 2 InvStG durch den neuen Artikel 4 dieses Gesetzes soll unmittelbar nach der Verkündung des Jahressteuergesetzes 2009, das heißt am 2. Tag nach der Verkündung des Jahressteuergesetzes 2009 in Kraft treten.

Berlin, den 21. Januar 2009

Klaus-Peter Flosbach
Berichterstatter**Jörg-Otto Spiller**
Berichterstatter**Frank Schäffler**
Berichterstatter

